

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0289/2019/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 08.07.2019
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Entscheidung über den Sitz des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, einen Gewerbemietvertrag zur Nutzung von Räumlichkeiten in einem auf dem Grundstück Wedeler Ch. 21 in Heist von der Raiffeisenbank Elbmarsch neu zu errichtendem Gebäude abzuschließen. Die Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein soll in diesem Gebäude künftig, voraussichtlich ab Herbst 2020, untergebracht werden. Das jetzige Amtsgebäude in der Amtsstraße 12, 25436 Moorrege wird in diesem Zuge komplett verlassen. Für die Gemeinde Moorrege besteht ein Vorkaufsrecht für das Grundstück mit jetzigem Amtsgebäude, wozu die Gemeinde bereits schriftlich mitgeteilt hat, es ausüben zu wollen. In der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am 27.06.2019 wurde der Beschluss gefasst, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit der künftigen Nutzung der Immobilie befassen soll.

Mit dem Wechsel der Verwaltung in die Gemeinde Heist soll der Wechsel des Sitzes des Amtes Geest und Marsch Südholstein einher gehen. Gemäß § 1 Abs. 2 Amtsordnung (AO) entscheidet über den Sitz eines Amtes das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach Anhörung der Gemeindevertretungen der beteiligten (amtsangehörigen) Gemeinden sowie des Kreistages des Kreises Pinneberg.

Für den Beschluss des Ministeriums, aber auch in der Stellungnahme des Kreistages und der Gemeindevertretungen sind die Grundsätze des § 2 AO zu beachten. Bei der Entscheidung des Ministeriums sind in erster Linie Sinn und Zweck der Amtsordnung und die Aufgaben „Zusammenarbeit zwischen Amt, Gemeinde und Gemeindegewohnern“ zu wahren. Grundsätzlich kommt für den Amtssitz der in der Regionalplanung festgelegte zentrale Ort (ländlicher Zentralort, Unterzentrum) in Betracht. Einen solchen Ort gibt es aber innerhalb des Amtsgebietes nicht. Nach Sinn und Zweck der Amtsordnung kommt dem Ort der Verwaltung für die Bestimmung des

Amtssitzes eine große Bedeutung zu (VG Schleswig). Ein Grundsatz, nur die größte oder bevölkerungsreichste Gemeinde auswählen zu können, besteht nicht. Grundsätzlich sind die örtlichen Verhältnisse (Standort weiterbildender Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen und weiteren Dienstleistungen im Sinn der Daseinsvorsorge), im Besonderen Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass in keiner Amtsgemeinde ein deutlicher Schwerpunkt nach Bevölkerungszahl und -dichte und sonstigen Gegebenheiten erkennbar ist. In der Gemeinde Moorrege befindet sich zwar die einzige weiterführende Schule im Amtsbereich; sie bietet jedoch nur den Schulzweig „Gemeinschaftsschule“ an. Alle anderen Arten weiterführender Schulen befinden sich in den umliegenden Städten. Grundschulen befinden sich sowohl in Heist, Appen, Haseldorf, Heidgraben, Hetlingen, Holm und Moorrege. Ein Schwerpunkt des Amtsgebietes in einer Gemeinde des Amtes hinsichtlich der Schulverhältnisse ist insoweit nicht auszumachen. Dies gilt auch für die Einkaufsmöglichkeiten. Neben einiger Bäckerei -und Schlachtereibetriebe in einigen Gemeinden sowie größerer Nahversorger in den Gemeinden Heist, Holm und Moorrege müssen die Einwohner zur Erledigung größerer Einkäufe bzw. spezieller Einkäufe in die umliegenden Städte fahren. Ähnlich ist es hinsichtlich der ärztlichen Versorgung. Es befindet sich in mehreren Gemeinden eine hausärztliche Arztpraxis sowie Zahnärzte. Für alle weiteren ärztlichen Dienstleistungen müssen die Einwohner des Amtsbezirkes in die umliegenden Städte fahren. Angesichts dieser Gegebenheiten muss man davon ausgehen, dass keine Gemeinde im Amtsgebiet einen wesentlichen Schwerpunkt bildet.

Für den Amtssitz sind die Wege- und Verkehrsverhältnisse ausschlaggebend, denn die Verwaltung muss für alle EinwohnerInnen gut erreichbar sein. Der künftige Verwaltungssitz in Heist erfüllt diese Maßstäbe. Er liegt direkt an der B431 und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen, zumal sich direkt vor dem neuen Verwaltungssitz eine Bushaltestelle befindet.

Für das Innenministerium gilt immer zunächst der Grundsatz, dass die Verwaltung am Amtssitz zu führen ist. Diese befindet sich aufgrund freiwilliger Entscheidung des Amtsausschusses künftig in Heist. Es liegen keine ausschlaggebenden Anhaltspunkte dafür vor, den Amtssitz in Moorrege zu belassen bzw. in einer anderen Gemeinde festzulegen. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis führt die Verlegung der Verwaltung eines Amtes grundsätzlich zu einer Verlegung des Amtssitzes. Es gibt hier wohl keine Anhaltspunkte, um von dieser Praxis abzuweichen. Zu beachten ist dabei auch, dass davon auszugehen ist, dass der Amtsausschuss und die Ausschüsse des Amtsausschusses künftig ihre Sitzungen im neuen Amtshaus in Heist abhalten werden.

Wie bereits erwähnt, hat das Ministerium vor seiner Entscheidung die Gemeindevertretungen und den Kreistag „anzuhören“. Eine Anhörung bedeutet die Verpflichtung zur Kenntnissnahme der geäußerten Argumente, nicht jedoch deren zwingende Übernahme in die Entscheidung. Das Innenministerium macht sich somit ein Bild über die Auffassungen der einzelnen Gremien. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Ministeriums über den Sitz des Amtes legt nach § 6 der Durchführungsverordnung zur Amtsordnung der Landrat folgende Unterlagen vor:

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse der betroffenen Gemeinden sowie Auszüge aus den Sitzungsniederschriften,

2. den Beschluss des Kreistages sowie einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift,
3. einen Bericht zu den örtlichen Verhältnissen, im Besonderen den Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnissen, den kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Beziehungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen.

Auch bereits bei der Änderung des Namens des Amtes hatte der Landrat diese Unterlagen vorzulegen, so dass grundsätzlich auf die vorliegenden Berichte verwiesen werden kann.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hetlingen ist der Auffassung, dass die Gemeinde Heist als künftiger Ort der Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein auch Sitz des Amtes werden soll. Gegen diese Entscheidung sprechen seitens der Gemeindevertretung keine Gründe, die dem Sinn und Zweck der Amtsordnung widersprechen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein wird gebeten, entsprechend so zu entscheiden.

Rahn-Wolff